

Protokoll

aus der

dritten Sitzung

des

ständischen Central = Ausschusses

vom 14. April 1848 Vormittags.

Vorsitzender:

Se. Excellenz der u. ö. Herr Landmarschall Albert Graf von Montecuccoli-Laderchi.

Gegenwärtige:

1. Aus Nieder-Oesterreich:

Hr. Andreas Freiherr v. Stifft.
„ Karl Ritter v. Kleyle, als Referent.

2. Aus Oesterreich ob der Enns:

Hr. Johann Freiherr v. Stiebar.
„ Anton Ritter v. Spaun.
„ Franz Forster, Syndicus.
„ Dr. Karl Wieser.

3. Aus Salzburg:

Hr. Dr. Max Larnoczky, Domcapitular.
„ Wilhelm Graf v. Kuenburg.
„ Dr. Alois Fischer.
„ Dr. Mathias Gschnitzer, Bürgermeister.

4. Aus Steiermark:

Hr. Graf Ignaz Attems, Excellenz, Landeshauptmann.
„ Graf Karl Joseph Gleispach.
„ Franz Ritter v. Kalchberg.
„ Alois Nord, Magistratsrath.
„ Dr. Anton Wasserfall.

5. Aus Mähren:

Hr. Albert Ritter v. Neuwall.
„ Dr. Franz Mandelblüh.
„ Dr. Joseph Stella.

6. Aus Schlessien:

Hr. Ritter Franz Scharschmidt, Landeshauptmann
des Fürstenthums Teschen.
„ Wilhelm Badenfeld, Landeshauptmann des
Fürstenthums Troppau und Jägerndorf.
„ Dr. Demel.
„ Dr. Hein.

7. Aus Kärnthen:

Hr. Graf Karl Lodron.
„ Ritter Schabuschnigg.
„ Dr. Joseph Janesch.
„ Joseph Thaller.

8. Aus Krain:

Hr. Graf Andreas Hohenwarth.
„ Freiherr Anton Codelli.
„ Dr. Mathias Burger.
„ Dr. Joseph Drel.

9. Aus Tirol.

Hr. Dr. Johann Schuler.
„ Dr. Alphons v. Widmann.

Hr. Theodor Freiherr v. Sacken, als Protokollsführer. Hr. Karl Hauser,
„ Joseph Lebitschnig, } als Stenographen.
„ Franz Simekberger, }
„ Joseph Weyringer, }

Anfang um 10 Uhr.

Landmarschall: Es ist bekannt, daß gestern beim Ministerium eine Berathung über die Reichs-
verfassung stattgefunden hat, wobei Einer der Abgeordneten aus jeder Provinz zugegen war. Ich setze
aber voraus, daß auch die übrigen Herren den Wunsch haben, zur Kenntniß der dießfälligen Besprechung
zu gelangen, und ersuche daher Herrn Ritter von Kleyle, in Kürze die Resultate der Berathung mitzutheilen.

Kleyle: Die Berathung beim Ministerium hat damit begonnen, daß die Grundzüge der Konstitution im Allgemeinen bekannt gegeben worden sind. In Betreff der Zusammensetzung des Reichstages einigte man sich über die in meinem gestrigen Referate enthaltenen Bestimmungen, und ich glaube mich daher nur darauf beziehen zu können. Nur wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, auch Galizien in den Verband des Reichstages aufzunehmen. Unter die den Reichsständen zuzuweisenden Rechte sind alle Bestimmungen, welche mein Referat enthält, aufgenommen. Der Wortlaut der uns mitgetheilten Grundzüge der Konstitution ließ eine mehrfache Deutung zu; wir machten darauf aufmerksam, erhielten aber immer die freisinnigste Erklärung. Ueberhaupt können wir nur unsere vollste und freudigste Anerkennung des konstitutionellen Geistes aussprechen, den alle Mittheilungen und Aeußerungen des Ministers athmeten.

Neuwall: Es ist bei der Berathung bemerkt worden, daß eine Bestimmung wünschenswerth wäre, wie oft der Monarch die Sanktion verweigern sollte.

Kleyle: Dieses bedingte Veto findet einzig in Norwegen statt, wo der König, wenn nach zweimaliger Verweigerung der Sanktion dasselbe Gesetz das drittemal durch die Kammern gegangen ist, zur Sanktion gezwungen ist. Wollen wir das unbedingte Veto, welches allein der konstitutionellen Monarchie entspricht, und ohne welches die Regierung eine eigentliche Volksregierung ist, dem Monarchen nicht zugestehen, so sprechen wir uns lieber gleich für die Republik aus. Noch muß ich bemerken, daß dem unbedingten Veto des Monarchen das unbedingte Steuerbewilligungsrecht der Kammern gegenüberstehe, in einer wahren Konstitution weder das eine noch das andere beschränkt werden kann.

Scharschmidt: Das unbedingte Veto, wenn es auch dem Monarchen zusteht, ist praktisch gar nicht anwendbar, indem sich der Monarch dem durch die Kammern wiederholt ausgesprochenen Willen des Landes nicht ohne Gefahr widersetzen kann.

Kleyle: Der Punkt, welcher volle Religions- und Gewissensfreiheit zusichert, ist vielfach angegriffen worden, nicht wegen des Prinzipes, wohl aber wegen der Rätlichkeit mit Rücksicht auf die Stimmung des Volkes, und es ist herausgehoben worden, daß durch die allfogleiche völlige Emancipation der Juden vielleicht eine große Reaktion in manchen Gegenden hervorgerufen werden und eine Judenverfolgung zu besorgen seyn dürfte.

Neuwall: Ich bin der Meinung, daß vor der Hand nur die religiöse und bürgerliche Gleichstellung ausgesprochen, die politische Gleichberechtigung aber für die Zukunft in Aussicht gestellt werden sollte. Wenn jetzt die Zivil-Ehe erlaubt wird, so wird dadurch der formelle nationale Unterschied zwischen Christen und Juden verschwinden. Mehrere Stimmen sprechen sich dafür aus, daß man in diesem Punkte sehr vorsichtig zu Werke gehen müsse, und daher für jetzt nur das Prinzip der vollen Gleichstellung rücksichtlich aller christlichen Religionen aussprechen, die Judenfrage aber dem künftigen Reichstage vorbehalten soll.

Landmarschall: Es ist allerdings zu bedenken, daß einerseits die öffentliche Meinung die volle Befreiung aller Religionsgenossen fordert, daß aber auf der andern Seite unter manchen Theilen der Bevölkerung durch die Befreiung der Juden eine Reaktion herbeigeführt würde, welche für diese selbst gefährlich wäre, und sie vielleicht ihre Freiheit mit einigen tausend Opfern erkaufen ließe.

Widmann: Ich bin ebenfalls im Prinzip mit der vollen Gleichstellung einverstanden, halte es jedoch mit Rücksicht auf die Bevölkerung Tyrols für nothwendig, dieselbe langsam einzuführen.

Hohenwarth: Auch die Verhältnisse von Krain gebiethen in diesem Punkte Vorsicht und ein stufenweises Vorwärtsgen.

Jancsch: In Kärnthn dürfte kaum eine Aufregung entstehen. Im Gegentheile ich hielte es bedenklich, in der Konstitutions-Urkunde eine solche Beschränkung aufzunehmen.

Stella: Die politische Gleichstellung der Juden würde in Mähren deßhalb gefährlich seyn, weil dieselben ausschließlich alle Branntweinhäuser besitzen oder in Pacht haben; die ganze slavische Bevölkerung, welche dem Trunke ergeben ist und bei den Juden in Schulden steht, wäre dann in Händen dieser Letzteren, und sie würden Alles durchzusehen vermögen.

Badenfeld: In noch höherem Grade würde dieß in Galizien der Fall seyn; die Juden erfreuen sich bei uns zwar der Gunst des Volkes, aber sie würden bei ihrer großen Verzweigung, durch ihre wucherischen Geschäfte und ihre größere Sparsamkeit zu Vampyren des Landes werden und dessen Mark aussaugen, wenn sie jetzt schon völlig gleichgestellt würden.

Scharschmidt: Ich glaube, daß dem humanen Geiste, der in allen Theilen der Konstitutions-Urkunde waltet, kein Abbruch geschieht, wenn diese Frage dem Reichstage vorbehalten bleibt, da die Juden selbst einsehen werden, daß dieses bloß in ihrem eigenen Interesse geschieht.

Forster: Ich bin in Kenntniß gekommen, daß für den nächsten Sonntag eine große Volksversammlung beabsichtigt wird, deren Zweck die Beschleunigung der Publikation der Reichsverfassung ist. Da nun eine solche Versammlung leicht ausarten kann, wenn durch aufregende Reden die Leidenschaften aufgeschachtelt werden, so dürfte es zweckmäßig seyn, den Minister des Inneren von dieser Gefahr in Kenntniß zu setzen, damit er in den Stand komme, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Landmarschall: Da wegen beschleunigter Kundmachung der Konstitution ohnedieß von allen Seiten durch Zeitungen, Flugschriften u. s. w. gedrängt wird, so können wir wohl jetzt nicht mehr thun.

Eine Stimme: Der Herr Referent hat vergessen mitzutheilen, daß bei der gestrigen Ministerial-Berathung vor der Bekanntgebung der Grundzüge der Antrag gestellt worden ist, die Konstitution zu octroyiren und sogleich bekannt zu geben.

Landmarschall: Diese Frage ist allerdings gestellt worden. Im ersten Augenblicke haben alle Stimmen gezaudert, darauf einzugehen, weil man nicht wissen konnte, ob die Konstitution den Wünschen

des Volkes entsprechen werde. Als wir aber die Grundzüge kennen gelernt hatten, so waren alle der Ansicht, daß dieselben so schnell als möglich bekannt gegeben werden sollten, weil sie wirklich so freisinnig sind, als nur immer denkbar ist. Nur ist zu bedenken, daß man eine Sache von so ungeheurer Wichtigkeit nicht überstürzen kann, indem selbst die Redaktion mit der größten Genauigkeit und Vorsicht jedes Wort abwägen muß.

Forster: Nachdem in so aufgeregten Zeiten jede Stunde Aufschubes von der größten Gefahr seyn kann, so wäre doch vielleicht dem Ministerium zu rathen, wenigstens das bekannt zu geben, daß die Grundzüge schon beschlossen sind, und nur noch die Redaktion vorzunehmen ist, welche in der kürzesten Zeit vollendet seyn wird.

Gschütz: Ich habe ebenfalls von sehr einflussreichen Männern die Mittheilung erhalten, daß eine solche Volksversammlung stattfinden soll und daraus bedeutende Gefahr entspringen kann.

Landmarschall: Das ist leider schon bekannt. Der passendste Moment für die Bekanntmachung der Konstitution wäre allerdings der Geburtstag Sr. Majestät. Dieser wird aber wegen der Charwoche statt am 19. erst am 25. d. M. gefeiert werden. Ueber diesen Gegenstand können wir übrigens keinen Beschluß fassen. Ich nehme diese Mittheilungen mit Dank zur Kenntniß, und mache es mir zur Aufgabe, das Ministerium darauf aufmerksam zu machen. Wollen wir nun in der Besprechung der Judenfrage fortfahren?

Gleispach: Da in Steiermark die Ausschließung der Juden auf einen Vertrag gegründet und durch Geld und Blut erkaufte worden ist, so glaube ich nicht, daß man das Recht der Entscheidung über einen zwischen Individuen abgeschlossenen Vertrag dem Reichstage überlassen soll, sondern daß darüber der Provinzial-Landtag entscheide.

Landmarschall: Wir wollen auch die Frage, ob der Reichstag sich für kompetent hält, ihm selbst zur Entscheidung überlassen. Es wäre also der betreffende Paragraph ganz wegzulassen und die Feststellung dieses Verhältnisses dem Reichstage vorzubehalten.

Neuwall: Die Ausschließung von politischen Rechten müßte bestimmt ausgesprochen werden, denn da ein anderer Paragraph sagt: „Alle Staatsbürger genießen Freiheit des Glaubens etc.“, so sind darunter natürlich auch die Juden so wie alle andern Religionsgenossen verstanden.

Wieser bestätigt diese Ansicht.

Neuwall: Das Prinzip der vollen Gleichberechtigung sollte ausgesprochen, nur der Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden, in welchem diese Gleichberechtigung einzutreten habe.

Landmarschall: Ist also Alles damit einverstanden, daß die Gleichheit jetzt nur den christlichen Konfessionen zugestanden und die Regelung des Verhältnisses der übrigen Religionen dem Reichstage vorbehalten werde.

Mit Ausnahme Einer Stimme (Janesch aus Kärnthen) sind Alle damit einverstanden, daß die Ansicht als Wunsch der ständischen Abgeordneten dem Ministerium mitgetheilt werde.

Kleyle: Ich muß noch bemerken, daß bei der ministeriellen Berathung die Frage, ob die großen Grundbesitzer ihre Abgeordneten nur aus ihrer Mitte oder frei wählen dürfen, in suspenso geblieben ist.

Demel: Ich halte es für nothwendig, daß die Konstitutions-Urkunde von sämtlichen Prinzen des kaiserlichen Hauses unterschrieben werde, indem kaum zu erwarten ist, daß sie darauf werden beeidigt werden.

Eine Stimme: Ich erwiedere hierauf, daß, nachdem alle kaiserlichen Prinzen einen militärischen Charakter haben, und das Militär auf die Verfassung beeidigt werden wird, — dieser Eid also auch von Seite der Prinzen geschworen werden müsse.

Der Antrag Demel's, daß der Wunsch ausgesprochen werden möge, wegen Unterfertigung der Konstitutions-Urkunde durch sämtliche Prinzen, wird lebhaft unterstützt.

Demel: Ich erlaube mir ferner nachfolgende Frage:

Der Reichstag wird alle Jahre zusammentreten; gelten nun die Wahlen für Ein Jahr oder für mehrere? Ich für meine Person wünsche, daß das letztere nicht der Fall seyn soll.

Eine Stimme spricht sich für sechsjährige Wahlen aus.

Landmarschall: Bei einjähriger Wahl würden die Wahlen zu sehr vervielfältigt; damit ist aber noch nicht gesagt, daß bei sechs Jahren stehen geblieben werden müsse. Es kann eine drei-, vier-, sechsjährige Wahl eingeführt werden.

Kleyle: Ein dreijähriges Parlament existirt nirgends; in Frankreich geschehen die Wahlen für fünf, in England sind sie für sieben Jahre. Wenn sich also hier eine Mehrheit für drei Jahre aussprechen würde, so wäre dieß etwas ganz Neues.

Ueber die Frage, ob die sechsjährige Wahl beibehalten werden soll, wird zweimal abgestimmt, jedesmal spricht sich die Mehrheit bejahend aus.

Kleyle: Ich habe nur noch Eine Frage.

Nachdem wir neulich den Grundsatz ausgesprochen haben, daß wir uns aller besonderen Einrichtungen enthalten wollen, und nachdem für das Parlament in Frankfurt das allgemeine Wahlrecht beschlossen worden ist, so entsteht die Frage, ob wir auch für das österreichische Parlament darauf Rücksicht nehmen wollen? Wäre dieß der Fall, so fielen mehrere Beschränkungen des neulich vorgetragenen Wahl-Modus hinweg; wollte man aber für das österreichische Parlament nach einem andern Wahlgeseze wählen als für das in Frankfurt, so würde dieß bedeutende Inkonsequenzen nach sich ziehen.

Auf die Erörterung dieser Frage wird nicht eingegangen.

Kleyle: Ich gehe nun auf das Provinzial-Stände-Institut über. Daß die Provinzial-Stände fortbestehen sollen, ist wohl der Wunsch Aller. Ich glaube wir sollten zuerst über diese Frage ins Reine kommen.

Hein: Es wird sich im Laufe der Zeit zeigen, ob sie nothwendig sind.

Kleyle (liest):

R e f e r a t

über die Reform der Provinzial-Stände.

Ehe an die Reform der ständischen Verfassung in den Provinzen Hand angelegt werden konnte, mußte die Vorfrage entschieden seyn, ob die Reichs-Stände aus Abgeordneten der Provinzial-Stände bestehen oder unmittelbar aus dem Volke hervorgehen sollen.

Nachdem sich die Meinung der Abgeordneten der Stände, welche hier zu einer Vorberathung versammelt sind, einstimmig und entschieden dafür ausgesprochen hat, daß die Reichs-Stände unmittelbar aus dem Volke gewählt werden sollten, und nachdem uns die gleiche Ansicht der Regierung durch die Berathung mit dem Ministerium des Innern bekannt geworden ist; so ist es jetzt an der Zeit, die Grundsätze für die Bildung und den Wirkungskreis der Provinzial-Stände aufzustellen. Bei meinem ersten kurzen Referate mußte ich nach dem Wortlaute des kaiserlichen Patentes vom 15. März von der Basis ausgehen, daß die Provinzial-Stände die Abgeordneten zum Reichstage wählen werden. In diesem Patente ist aber eine Konstitution des Vaterlandes versprochen. Eine erweiterte ständische Vertretung kann nicht als eine repräsentative Verfassung angesehen, und nur die im Begriffe der Konstitution liegende Volksvertretung wird dem allgemeinen Wunsche und den Bedürfnissen der Zeit genügen. So lange daher angenommen werden mußte, daß die Reichs-Stände aus den Provinzial-Ständen hervorgehen, konnte nur das Prinzip der Volksvertretung für die Organisation der Provinzial-Stände leitend seyn. Deshalb schlug ich auch in meinem früheren Vortrage über die Provinzial-Verfassung eine Umbildung der Provinzial-Stände nach diesem Prinzip vor.

Durch die Erklärungen und Mittheilungen des Ministers des Inneren fällt die Basis meines früheren Antrages.

Die Provinzial-Stände können fortan nicht mehr als der Unterbau der Reichs-Stände angesehen werden, sie erscheinen nicht mehr als ein Provinzial-Parlament, welches seine Ansichten durch einen gewählten Ausschuß bei dem Reichs-Parlamente vertreten läßt, Provinzial- und Reichs-Stände sind nicht mehr Theile eines Ganzen, sondern verschiedene Organe, und die Nothwendigkeit, sie nach gleichem Prinzip zu organisiren, ist somit aufgehoben.

Ehe aber die Bildung der Provinzial-Stände erörtert werden kann, muß ihre Stellung, ihr Wirkungskreis im Umriss wenigstens bezeichnet werden.

Es ist schon wiederholt bemerkt worden, daß die Provinzial-Stände bisher darnach streben mußten, den Mangel an Reichs-Ständen, so weit es gehen konnte, zu ersetzen. Sie mußten der absoluten Beamtenherrschaft gegenüber vor Allem darauf bestehen, ihren Beirath, ihr Steuerbewilligungs-Recht geltend zu machen. Nur dadurch konnte es gelingen, nach und nach den so nothwendigen Einfluß auf die Gesetzgebung und den Staatshaushalt zu erreichen. Die administrative Thätigkeit der Provinzial-Stände — ihre Mitwirkung an der Verwaltung des Landes — trat vor diesem Streben nach Antheil an der Gesetzgebung in den Hintergrund.

Wie ungenügend das Wirken der Provinzial-Stände auf dem Felde der Gesetzgebung war, obwohl es ihnen nicht an Einsicht, Eifer und Muth gebrach, liegt nur zu deutlich vor. Die Verantwortung trifft nicht sie, aber auch nicht allein das frühere Verwaltungs-System, denn ein guter Theil der Schuld liegt in dem unzweckmäßigen Organismus. Mit zehn verschiedenen Stände-Versammlungen, in deren jeder eine andere Tendenz herrschen kann, ist es ganz unmöglich, zu regieren. Es bleibt nur die Wahl, die Geltung der Stände auf Null herabzudrücken oder völlig dem Separatismus zu huldigen.

Nur Reichs-Stände, als eine einzige centrale Versammlung, können, als integrierender Theil der gesetzgebenden Gewalt, zum Heile des Staates wirken. Die legislative Thätigkeit von Provinzial-Ständen muß zur heillosen Verwirrung, und in letzter Folge entweder zur Vernichtung der Provinzial-Stände oder zur Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen führen.

Als wahre Staatsweisheit muß ich es daher anerkennen, daß die Regierung den im Patente vom 15. März angedeuteten Weg entschieden aufgegeben, und beschlossen hat, nicht die Abgeordneten der Provinzial-Stände als Reichs-Stände zu berufen. Den Reichs-Ständen, welche der unmittelbare Ausdruck der Volksmeinung sind, und zwar ihnen allein gebührt der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Den Provinzial-Ständen, welche auch bisher nie mehr als eine beratende Stimme in der Gesetzgebung ausübten, ist im konstitutionellen Staate eine andere aber gewiß nicht minder wichtige Sphäre bestimmt. Aus selten befragten Rathgebern, deren Beirath noch seltener befolgt wurde, sollen sie künftig an der Verwaltung der Provinz mitwirken. Statt einer nicht bloß ungenügenden sondern nothwendig verwirrenden legislativen Thätigkeit soll ihnen eine administrative als Hauptaufgabe gegeben werden. Die bisherige rein bureaukratische Verwaltung muß in der Richtung durchgreifend reformirt werden, daß Organismen, aus welchen der Staat zusammengesetzt ist, die Selbstbestimmung so weit als es mit den Gesamt-Interessen des Staates verträglich ist, gesetzlich zukomme. Das kostspielige, drückende und abstumpfende Vielregieren muß aufhören, die Familien, die Gemeinde, der Kreis, die Provinz, sie müssen von der unseeligen Bevormundung der Staatsbehörden befreit werden, damit nicht Beamtenbesoldungen die Geldkräfte des Landes aufzehren, und ein frisches selbstthätiges Leben in jenen Gliedern des Staates erwache, durch deren kräftige Gesundheit das Wohl des Ganzen bedingt wird. Familienrath, Gemeinde-Ausschüsse, Kreis-Stände und endlich Provinzial-Stände werden an die Stelle der Hunderte von Beamten treten, welche bisher bis zum kleinsten Detail herab in das Leben des Volkes eingegriffen haben.

Die Ausführung der die Verwaltung betreffenden Gesetze, welche durch provinzielle Verschiedenheit modifizirt ist, die Umlegung und Einhebung der bewilligten Steuern, die Leitung der provinziellen Kredits-, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Strassen und Polizeiwesens u. d. m. dieß sind nach meines Ansichten vorzugsweise die Geschäfte der Provinzial-Stände. Außerdem sollen sie dem Vorstande der Provinzial-Regierung rathend und kontrollirend zur Seite stehen, damit auch bei jenen Geschäften, welche der executiven Gewalt des Staates überlassen bleiben müssen, die Stimme des Landes gehört und beachtet werde.

Den Reichs-Ständen gegenüber treten sie nicht als Provinzial-Parlamente mit ähnlichen und nur beschränkteren Befugnissen auf, denn die Provinzen sollen nicht halbsouveraine Kantone werden. Sie wirken auf die gesetzgebende Gewalt nur insofern ein, als der Einfluß jeder Verwaltung oder Administration natürlich reichen muß, während umgekehrt die von den Reichs-Ständen bewilligten Gesetze und Steuern die Grenzen des Wirkens bezeichnen, in welchen sich die Provinzial-Stände frei bewegen können. Die Provinzial-Stände haben ihre Bitten und Beschwerden wie bisher dem Monarchen unmittelbar zu überreichen. Ueber Verwaltungsgegenstände entscheidet der Monarch durch sein verantwortliches Ministerium allein, denn in ihm vereinigt sich die executive Gewalt des Staates. Nur wenn die Anliegen der Stände in den Kreis der gesetzgebenden Gewalt fallen, ist der Monarch verpflichtet, die Zustimmung der Reichsstände einzuholen. Das Ministerium hat dann die Anträge der Provinzial-Stände dem Reichs-Parlamente vorzulegen.

Dieß sind die Grundzüge für die Stellung und den Wirkungskreis der Provinzial-Stände. Aus dem Gesagten wird wohl Jedem klar seyn, daß ein ins einzelne gehendes Statut nur dann angetragen werden kann, wenn im Zusammenhange der ganze Verwaltungs-Organismus umgearbeitet, die Gränze nach unten durch Gemeinde- und Kreis-Ordnung, die Gränze nach oben durch Feststellung der dem Staate vorbehaltenen Gegenstände gezogen werden wird. Es handelt sich hier nur um das Prinzip, ist dieses festgestellt, so muß der Ausbau von unten beginnen, und also zuerst die Gemeinde-Ordnung in Angriff genommen werden.

Wird den Provinzial-Ständen ein solcher administrativer Wirkungskreis angewiesen, so scheint es bei weitem zweckmäßiger, die Zusammensetzung derselben nicht nach dem Principe der Volksvertretung vorzunehmen, sondern sie aus den Repräsentanten der verschiedenen Haupt-Interessen zu bilden.

An der gesetzgebenden Gewalt im Staate muß im konstitutionellen Staate die Volksstimme bestimmend mitwirken. Nicht das Interesse eines einzelnen Standes, sondern das Interesse des Staates im Ganzen, der überwiegenden Mehrzahl der Staatsbürger muß zur Geltung gebracht werden, wenn es sich um die Gesetzgebung des Landes handelt.

In dem großen Kreise der Reichs-Stände werden sich wohl Männer aus jedem Stande befinden, die das Parlament über die Wünsche und Bedürfnisse ihres Standes aufklären, und vor Verletzung wichtiger Interessen abhalten werden. Demohngeachtet kann nicht geläugnet werden, daß bei festem Zusammenhalten der Wähler des zahlreichsten Standes und einseitiger Richtung ihrer Abgeordneten die Belange anderer Stände leicht ungerecht und zum Nachtheile des Staates hintangesezt werden.

Wenn die Provinzial-Stände keinen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen, und wenn die Reichs-Stände auf der Volksvertretung beruhen, so ist es von überwiegender Wichtigkeit, die verschiedenen Haupt-Interessen des Landes ins Auge zu fassen, und darnach die Provinzial-Stände zusammenzusetzen.

In den zu administrativem Wirken berufenen Provinzial-Ständen darf kein Hauptzweig des Erwerbes oder der Beschäftigung unvertreten seyn, weil sonst die Männer fehlen, welche in dieser Beziehung die Verwaltung sachgemäß führen oder überwachen können. Je konsequenter die Volksvertretung bei den Reichsständen durchgeführt ist, desto nothwendiger ist es, darauf zu sehen, daß alle Haupt-Interessen des Landes sicher in den Provinzial-Ständen repräsentirt seien. Nur dadurch wird es möglich, für alle Zweige der Verwaltung tüchtige Männer zu haben und die möglichen Einseitigkeiten des Repräsentativ-Systemes auszugleichen. Kollisionen zwischen den Reichs- und Provinzial-Ständen sind nicht möglich, weil ihre Wirkungskreise scharf geschieden sind, wohl aber werden die nach anderem Principe gebildeten Provinzial-Stände aufklärend und berichtigend auf die Reichs-Stände einwirken. Nicht in starrer Einförmigkeit, sondern in natürlicher den verschiedenen Zwecken entsprechender Gestaltung wird der Organismus des Staates gedeihen.

Als solche Haupt-Interessen möchte ich bezeichnen:

1. die Landwirthschaft;
2. die Industrie;
3. den Handel;
4. die Wissenschaft.

In der Regel konzentriren sich wohl Industrie und Handel in den Städten, während die landwirthschaftlichen Interessen ihren Hauptsitz in den Landgemeinden haben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß sehr oft und gerade die größten industriellen Anstalten auf dem Lande errichtet sind, und gar manche Städte hauptsächlich vom Ackerbaue leben. Wenn daher auch im Allgemeinen die städtischen Abgeordneten vorzugsweise die industriellen und kommerziellen und die Abgeordneten der Landgemeinden die agrikolen Interessen vertreten, so werden doch fast in jeder Provinz einzelne wichtige Industrie-Zweige ihren Sitz nicht in den Städten sondern auf dem Lande haben, durch die städtischen Abgeordneten also nicht vertreten seyn.

Die Besitzer größerer Güter sind, nach Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses und Ablösung der Urbarmal-Lasten, durch ihre Stellung vor Allen zur Vertretung der Agrikultur geeignet. Den Besitzern kleiner Güter fehlt es in der Regel an Geld und Muße, um sich eine für wichtige politische Gegenstände ausreichende Bildung zu verschaffen, und ohne Entgelt die ständischen Geschäfte zu führen. Es ist daher im allgemeinen Interesse, wenn viele Besitzer größerer Güter zur ständischen Versammlung gezogen werden.

In einer aus einzelnen Ständen hervorgehenden Vertretung müssen der Wissenschaft, als solcher, eigene Repräsentanten zugestanden werden.

Die Provinzial-Stände bestehen daher:

1. aus Vertretern des größeren Grundbesitzes;
2. aus Abgeordneten der Städte, vorzugsweise als Vertreter der Industrie und des Handels;
3. aus Abgeordneten der Landgemeinden, vorzugsweise als Vertreter des kleinen Grundbesitzes, und
4. aus Abgeordneten der Wissenschaft, und endlich
5. in Ländern, wo ein wichtiger Zweig der Industrie außer den Städten betrieben wird (z. B. Eisenwerke), in Abgeordneten dieses Industrie-Zweiges.

Diese Art von Vertretung ist in der That nur eine Reform der Provinzial-Stände, denn sie erhält das Grund-Prinzip derselben aufrecht.

Die Zahl der Abgeordneten für die einzelnen Kategorien wird natürlich in Provinzen von verschiedenen Verhältnissen nicht dieselbe seyn können. Als ungefährer Anhaltspunkt mag dienen, daß jeder der drei Hauptabtheilungen, nämlich dem größeren Grundbesitz, den Städten und den Landgemeinden, eine gleiche Anzahl von Abgeordneten zugewiesen, die Anzahl der Vertreter der Wissenschaft und der Land-Industrie nach Größe und Wichtigkeit der Anstalten bestimmt werde.

Der größere Grundbesitz wird gesetzlich (durch den Census) bestimmt. Die höchstbesteuerten Gutsbesitzer der ganzen Provinz erwählen Abgeordnete aus ihrer Mitte.

Die Vertreter der Städte werden von den nach der Municipal-Ordnung wahlberechtigten Bürgern gewählt. Korporationen von großer Bedeutung, z. B. Handels-, Gewerbs-Bereinen, kann zweckmäßig die Wahl eines eigenen Abgeordneten zugestanden werden. Die Landgemeinden, in deren weit überwiegend der kleine Grundbesitz des Haupt-Interesse bildet, wählen nach den Bestimmungen der Wahl-Ordnung für die Reichsstände.

Die Abgeordneten aller Stände müssen

1. österreichische Staatsbürger, und
2. 24 Jahre alt seyn, dann
3. volle Rechtsfähigkeit, und
4. Selbstständigkeit besitzen

Die Abgeordneten aller Stände berathen und beschließen in Einer Versammlung immer mit Stimmenmehrheit aller Anwesenden.

Die wesentlichen Unterschiede in der Zusammensetzung der künftigen Provinzial-Stände von der bestehenden liegen in folgenden Punkten:

1. die politische Berechtigung des ständischen Adels erlischt, und nur der Besitz eines Gutes, oder Gutscomplexes, welcher zu den höchstbesteuerten gehört, gibt aktives und passives Wahlrecht bei der Vertretung des größeren Grundbesitzes.
2. Die Abgeordneten der Städte werden fortan frei gewählt, und sind nicht mehr durch ihre Stellung als Bürgermeister oder Syndiker zu Vertretern berufen.
3. Der bisher gar nicht vertretene Bauernstand erhält ohngefähr ein Drittel aller Stimmen, und hat ebenfalls die freie Wahl seiner Abgeordneten.
4. Die Vertretung der Wissenschaft wird erweitert, und
5. einzelnen wichtigen Landes-Industrien und Korporationen das Recht der Vertretung eingeräumt.

Zum Schlusse muß noch bemerkt werden, daß dem ständischen Adel zwar alle seine politischen Rechte, nicht aber seine privatrechtlichen Ansprüche auf Stiftungen und rein ständisches Vermögen ohne Eingriffe in das Eigenthum entzogen werden können. Dieser Gegenstand gehört wohl nicht in die politische Sphäre, mußte aber doch zur Aufklärung und Beruhigung berührt werden.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Provinzial-Stände in Zukunft in legislativer Beziehung nur innerhalb der Gesetze für die Provinz ergänzend und supplirend wirken, und hauptsächlich in administrativer Beziehung die Behörden mehr und strenger überwachen werden.

Die politischen Behörden werden aber in Zukunft ganz anders organisiert werden, und viele Gegenstände der Selbstregierung der Gemeinden überlassen bleiben.

Diese Haupt-Idee schwebt mir klar vor; in das Detail kann man aber nicht eingehen, bevor man nicht über die Reorganisation der politischen Behörden eine klare Ansicht gewonnen hat; erst von dem Augenblicke an kann man die künftige Thätigkeit der Provinzial Stände fixiren.

Es war neulich die Frage noch unentschieden, ob die Reichsstände aus den Provinzial-Ständen zusammengesetzt oder aus selbstständigen Wahlen hervorgehen werden, und so lange diese Frage nicht entschieden war, konnte man sich zu keinem Beschlusse über die Zusammensetzung der Provinzial-Stände vereinigen. Nun ist diese Frage dahin entschieden, daß der Reichstag aus Urwahlen hervorgehen wird, und es können nun die Provinzial-Stände allerdings auf eine andere Art zusammengesetzt werden. Hier fände ich es besser, wenn die Wahlen mehr nach Ständen und Berufsklassen stattfänden, damit die Interessen aller Stände vertreten würden.

Ich bitte jetzt, diese Frage zur Diskussion zu bringen:

1. ob das Feld der legislatorischen Wirksamkeit der Provinzial-Stände scharf durch die Grenzen, welche der Reichstag ihnen vorzeichnen wird, beschränkt werden, und ob daher
2. ihre Hauptaufgabe nicht die legislative sondern die administrative Thätigkeit seyn solle.

Gleispach: Ich erlaube mir die Frage: Was bleibt den Provinzial-Ständen für ein Weg offen, wenn sie finden, daß die Bestimmungen des Reichstages durchaus ihren Rechten und Interessen widersprechen? Sind diese Verfügungen für jene bindend, und in wie ferne können sie sich vertheidigen oder nicht?

Landmarschall: Die Gesetze, welche der Reichstag beschließt, werden für Alle bindend seyn.

Eine Stimme: Das Recht, Vorstellungen zu machen, bleibt ja den Provinzial-Ständen unbenommen.

Scharschmid: Ich frage, welches wird die Stellung der Provinzial-Stände gegenüber dem Reichstage seyn, und wie werden sie etwas in Anregung bringen, was sie als im Vortheile ihrer Provinz gelegen erkennen? Ich sehe keinen anderen Weg, als den, daß sie einen solchen Antrag der Regierung, und diese ihn dem Reichstage vorlegt.

Kleyle: Ich glaube, daß die Stellung der Provinzial-Stände dem Monarchen gegenüber ganz dieselbe seyn wird, wie bisher, nur mit dem Unterschiede, daß dieser, als konstitutioneller Monarch, nicht mehr für sich allein über ihre Vorstellungen und Anträge entscheiden kann, sondern nur im Einverständnisse mit den Kammern. Nach meiner Ansicht sollten die Provinzial-Stände keine Petitionen an die Kammern richten.

Forster: Eine solche Petition kann von der Regierung nur als Gesetzesvorschlag an die Kammern geleitet werden, und wenn diese nicht darauf eingehen wollen, so fallen die Provinzial-Stände durch. Nach meiner Ansicht haben die Provinzial-Stände keinen andern Stand gegen den Reichstag als ein jeder Private. Derselbe überreicht auch seine Petition an die Kammer, und diese wird darüber beschließen; eben so werden auch die Provinzial-Stände eine Petition an die Kammer überreichen können, wie auch an die Regierung. Wenn sie bloß an die Letztere sich wenden könnten, so wären sie schlechter daran. Es wird die Sache der Reichsversammlung seyn, über solche Vorstellungen so zu entscheiden, wie sie es für gut befindet.

Eine Stimme: Der Private kann seine Petition einem Deputirten übergeben, welcher sie vertheidigen wird, und ist daher im Vortheile.

Forster: Auch die Provinzial-Stände können diesen Weg einschlagen; denn aus ihrer Mitte werden gewiß auch Deputirte in der Reichsversammlung sitzen, welche ihre Petition vertheidigen können. Die Petition wird dann berathen werden, so wie jede andere Privat-Bittschrift. Uebrigens ist es sehr oft der Fall, daß der Deputirte, welcher eine Petition überreicht, sie nicht vertheidiget.

Würden wir aber die Stände darauf beschränken, daß sie sich nur an die Regierung wenden dürfen, so wären sie viel schlechter daran. Das Reichs-Parlament wird schon auch finden, ob eine Petition der Stände erwägungswerth ist.

Kleyle: Früher hat der Kaiser als absoluter Monarch entschieden; nun aber kann er als konstitutioneller Monarch auch eine provinzial-ständische Vorstellung nicht verwerfen, ohne die Kammern zu fragen. Daß Petitionen der Stände unmittelbar an die Kammern gehen sollen, halte ich nicht für angemessen.

Forster: Ich glaube, daß die Stände sich die freie Wahl vorbehalten sollten, ihre Anträge je nach den einzelnen Fällen an die Regierung oder an die Kammern zu übergeben, denn es können allerdings auch solche vorkommen, welche bloß die Regierung als exekutive Gewalt betreffen.

Hein: Ich halte es für nöthig, vor der Bestimmung über die provisorischen Stände zuerst die Rechte und den Wirkungskreis der Gemeinden festzusetzen, um so das neue Staatsgebäude vom Grunde aus aufzuführen.

Kleyle: Da wir zuerst die Grundzüge der Konstitution kennen gelernt haben, so halte ich es für angemessen, daß wir von hier auf die provisorischen Stände übergehen, um deren Wirkungskreis nach unten und nach oben zu bezeichnen, und dann erst auf die Gemeinden; für jede dieser Korporationen wären jedoch jetzt nur die Hauptgrundsätze und leitenden Ideen zu bestimmen.

Neuwall: Also von oben hinab und nicht von unten hinauf! Die Konstitutions-Grundzüge kennen zu lernen war uns nothwendig, weil wir sonst nicht im Stande gewesen wären, weder über die provisorischen Stände noch über die Gemeinden etwas zu bestimmen. Da der Herr Referent aber selbst die Ansicht ausgesprochen hat, daß die provisorischen Stände in keinem organischen Zusammenhange mit dem Reichstage stehen werden, so ist kein Grund vorhanden, vor der Bestimmung der Kommunal-Verfassung die provisorischen Stände zu besprechen. Ich theile übrigens vollkommen die Ansicht, daß die provisorische Vertretung auf ganz anderen Prinzipien beruhen soll, als der Reichstag, weil sonst die eine oder die andere dieser Versammlungen überflüssig seyn würde, indem bloß die numerische Zahl der Deputirten verschieden wäre, und die Elemente sowohl auf dem Reichstage als auf dem provisorischen Landtage immer dieselben wären. Die Interessen der einzelnen Stände lassen sich auf dem allgemeinen Reichstage nicht so vertreten, und werden zunächst auf den provisorischen Landtagen austauschen und von Kompetenten besprochen werden. Bei der Oeffentlichkeit der provisorischen Landtage wird das ganze Land die Verhandlungen kennen lernen, jeder Gegenstand wird von allen Seiten schon beleuchtet seyn, bevor er zum Reichstage gelangt, wodurch die Verhandlung auf dem letzteren erleichtert und beschleunigt wird.

Stift: Ich muß gestehen, daß ich nicht mit dem Referenten einverstanden seyn kann. Ich glaube nicht, daß es in der Möglichkeit liegt, einen Staat mit zwei Prinzipien zu regieren. Um hierüber klar zu werden, müssen wir uns die Grundzüge der ständischen und der Reichs-Verfassung vor Augen stellen. Die erste ist die Vertretung aller Interessen und Pflichten vom Landesfürsten bis herab durch alle einzelnen Stände. Bei der Repräsentativ-Verfassung wird aber vom Gesichtspunkte der Allgemeinheit ausgegangen, wo die Volks-Interessen vorwaltend sind. Der Monarch ist hier der Vorstand einer Staats-Ordnung; er ist ihr aber selbst untergeordnet, und regiert im Namen des Volkes. Daß sind nun zwei verschiedene Standpunkte; auf dem ersten sind die ständischen Interessen vorwaltend, auf dem zweiten die allgemeinen Volks-Interessen, und jene untergeordnet. Wenn nun ein Gesetz in ersterer Richtung, nämlich im Sinne des Volkes, erfließt, und dann im Sinne der einzelnen Stände in Anwendung gebracht werden soll, so ist hier schon im Grundsätze ein großer Unterschied. Dieses Verhältniß wird aber dadurch noch komplizirter, daß, während früher nur der Adel und der große Grundbesitz vertreten waren, jetzt auch noch der Handel, die Gewerbe und alle

übrigen Stände herbeigezogen werden, welche alle eine besondere Würdigung verlangen. Die Repräsentation und der Wahl-Modus müßten für beide Verfassungen verschieden seyn; für den Reichstag würde vom Volke und im Sinne des Volkes gewählt werden, für die provisorischen Landtage aber im Sinne der Stände. Wenn ein Gesetz, das im Sinne des Volkes ergeht, im Sinne der Stände angewendet werden soll, so wird es häufig geschehen, daß die Provinzen in Widerspruch mit den Beschlüssen des Reichstages kommen. Wenn also nicht eine völlige Uebereinstimmung in der Organisation zwischen den Provinzen und dem Reichstage stattfindet, so wird darin der Grund zu vielen Streitigkeiten liegen, zu einem Kampfe der ständischen Interessen mit dem allgemeinen Volks-Interesse. Wir würden überhaupt dasjenige Prinzip zu vertreten haben, welches die Stände selbst schon verworfen haben, und uns auf den alten Standpunkt stellen. Es würde auch schwer seyn, die Wahlen in der Art vorzunehmen, um jedem Stande die gehörige Geltung zu verschaffen, denn die Wahlen müßten nach Ständen vorgenommen werden, und wenn nicht jeder Stand gleichmäßig, d. i. in gleicher Anzahl vertreten würde, so würden schon auf dem Provinzial-Landtage Zwistigkeiten entstehen, und wir würden auf unendliche Schwierigkeiten stoßen. Ich wäre daher der Meinung, daß, — obschon der Reichstag nicht aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen wird, — doch der Grundsatz nicht abgestritten werden kann, daß die Organisation beider vollkommen assimiliert werden muß.

Schabuschnigg: Die Vorstimme scheint den Unterschied zwischen exekutiver und administrativer Gewalt ganz zu vergessen. Daß durch die verschiedene Zusammensetzung beider Organe leicht Konflikte entstehen werden, glaube ich nicht. Die Provinzial-Stände haben eine ganz andere Aufgabe vor sich, und zwar nur eine administrative, in Beziehung auf Straßen u. Nach der Ansicht der Vorstimme müßte die kleinste Gemeinde nach dem Bilde des Reichstages gebildet werden; die Wirksamkeit ist aber eine ganz getrennte.

Stift: Ich habe nur gemeint, daß ein Gesetz, welches im Interesse des Volkes erlassen ist, in der Anwendung bereits an und für sich schon eine Verletzung der Stände enthalten könnte. Ich glaube nicht, daß mein Grundsatz nothwendig eine gleiche Organisation der Gemeinde mit der des Reichstages zur Folge haben würde. Die Gemeinde wird wählen nach einem gewissen Grundbesitz, oder nach der Steuerpflichtigkeit; man wird nicht Handelsleute, Gewerbsleute u., als solche, sich vertreten lassen; diese Verschiedenheit des Standes wird sich in der Gemeinde dadurch ausgleichen, daß alle Stände in der Gemeinde nebeneinander bestehen.

Neuwall: Auf diese Bedenken des Herrn Baron Stift kann ich nur erwiedern, daß sie allerdings gegründet wären, wenn die Provinzial-Stände, als solche, eine untere oder obere Instanz des Reichstages bildeten. Aber sie haben keine Beschlüsse gegen die Gesetze des Reichstages zu fassen. Wären sie gebildet nach denselben Modalitäten wie der Reichstag, so wären sie ganz überflüssig; damit sie aber etwas leisten können, damit sie vorberathen und ihre Berathungen benützt werden können, ist eine Gliederung nach Ständen durchaus nothwendig.

Spaun: Ich glaube, daß, wenn ein Prinzip aufgestellt wird, so muß es von unten bis oben gleichmäßig durchgeführt werden, und es müssen daher die Provinzial-Stände eben so gut aus den Wahlen hervorgehen wie die Reichs-Stände. Bis ein solches Grundgesetz der neuen Verfassung ins Leben tritt, werden die bisherigen Provinzial-Stände bestehen; dann aber müssen auch diese sich nach demselben Gesetze umgestalten, sonst wird es Widersprüche geben.

Kleyle: Das Prinzip der Wahl ist ja vollkommen aufrecht erhalten; ich will auch bei den Gutsbesitzern nur Grundbesitz als Wahlerforderniß, der ständische Adel soll erlöschen. Es soll gewählt werden, aber nicht nach der Volkszahl, ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, sondern nach den verschiedenen Haupt-Interessen. Bei der Schnelligkeit, mit der ich dieses Referat entwerfen mußte, konnte ich aber nicht ins Detail eingehen.

Wieser: Ich kann mir nicht vorstellen, wie in demselben Körper zwei Prinzipien bestehen können, ohne daß sie in offenbaren Kampf gerathen. Ich sehe auch nicht ein, wie man von einer bestimmten Charte sprechen kann, indem wir noch nicht die Gewißheit haben, ob sie so seyn wird, wie uns die Grundzüge bekannt gegeben worden sind. Es können sich andere Grundsätze geltend machen, und wir haben dann eine Ansicht aufgestellt, von der wir nicht mehr zurückgehen können. Bei einer Vertretung nach Ständen werden Rangstreitigkeiten unter den Ständen stattfinden, jeder wird behaupten, nicht genügend vertreten zu seyn. Ein Abschließen der Klassen ist nicht möglich, weil sich immer wieder besondere Interessen separiren können. Und am Ende ist eine Klasse vorhanden, die zwar für Alle einen Gegenstand der Sorge bildet, nämlich das Proletariat, welche aber dann auch vertreten werden soll. Man muß also bei dem Prinzip der Einheit stehen bleiben.

Stift: Vor wenigen Tagen ist bei dem hiesigen Bürger-Ausschusse die neue Gemeinde-Ordnung für Wien beschlossen worden. Man ist dabei von dem Standpunkte ausgegangen, alle Klassen als Wähler und als wählbar gelten zu lassen; und obschon in Wien in einem hohen Grade große Kapitalien zu vertreten sind, so ist doch Niemanden eingefallen, eine Wahl nach Ständen vorzuschlagen. Da dieser Grundsatz für die Stadt Wien als richtig erkannt worden ist, so dürfte dieß einen Anhaltspunkt für die Provinzen geben, von denen manche kaum eine solche Wichtigkeit hat, als Wien für sich allein.

Forster: Ich glaube schon aus dem Grunde, daß man sich bei den Provinzial-Ständen nicht an das System der Reichsversammlung binden soll, damit man die verschiedenen Interessen kennen lerne, was beim Reichstag nicht der Fall seyn kann, während man bei den Provinzial-Ständen auf die Sonderung der wichtigsten Interessen denken soll.

Schabuschnigg: Der Vergleich der Stadt Wien mit einer Provinz ist nicht passend; denn in Wien ist nur ein Interesse vorherrschend, nämlich das städtische, während es auf dem Lande der Grundbesitz ist. In der Stadt kennen sich die Leute einander, die Talente sind bekannt, in der Provinz aber zerstreut; daher auch die Wahlen auf dem Lande nie so gut ausfallen können. Es würde bei allgemeiner Volkswahl immer nur der kleine Besitzer vertreten seyn.

Wieser: Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, wie sich diese Partikular-Interessen bei einer wahren Volksvertretung nicht auch sollten geltend machen können, um so mehr, als dieselben die höheren Intelligenzen für sich haben, welche sich auch trotz der numerisch geringeren Zahl Bahn brechen werden.

Spaun: Auch die kleinsten Städte werden bei den Wahlen einen überwiegenden Einfluß haben, und es ist daher an eine Unterdrückung derselben nicht zu denken.

Auch glaube ich, daß die Eintheilung der Stände in gewisse Klassen sehr schwer wäre, bei den bisherigen vier Klassen kann man aber nicht stehen bleiben.

Stift: Diese Bemerkung ist ganz richtig; es müßten aus der ganzen Provinz die Gleichen eines und desselben Standes herausgesucht werden, und es müßte z. B. nicht bloß der Handelsstand von Wien sondern von ganz Nieder-Oesterreich einen Wahlakt vornehmen. Man scheint zu vergessen, daß den einzelnen Ständen das Petitions-Recht sowohl an die Provinzial-Stände als an den Reichstag bleibt, und ich halte für viel besser, wenn die Interessen eines Standes vom Standpunkte der Allgemeinheit beurtheilt werden als von dem speziellen Standpunkte der einzelnen Stände.

Scharschmidt: Nach dieser Diskussion bleiben uns nur zwei Auswege übrig. Entweder wird den Provinzial-Ständen ein bestimmt abgegränzter legislativer Wirkungskreis zugewiesen, und sie wählen nach demselben Prinzipie wie der Reichstag — oder sie haben, wie in Frankreich, den Zweck, die Provinzial-Regierung zu kontrolliren und Provinzial-Interessen zu erörtern und geltend zu machen. Es käme nur darauf an, welchen Werth die Provinzial-Stände darauf legen, ihre bisherige Wirksamkeit geltend zu machen. Ich bin gegenwärtig nicht vorbereitet, darüber einen bestimmten Antrag zu stellen, und sehe überhaupt diese Diskussion nur als einen vorläufigen Austausch unserer Gedanken an.

Landmarschall: Diese Frage müssen wir dem Ermessen einer jeden Provinz anheimstellen, da hier so verschiedene Ansichten ausgesprochen worden sind, daß kein Beschluß möglich ist.

Kleyle: Die Sache ist für uns alle neu, aber auch von so enormer Wichtigkeit, daß wir nicht auseinander gehen sollten, ohne einen Beschluß darüber zu fassen; ich erlaube mir daher den Antrag, daß wir sie morgen wieder in Verhandlung bringen sollten.

Wieser: Wenn ich recht verstanden habe, so ist in den Bestimmungen der Reichsverfassung festgesetzt, daß die Provinzial-Landtage nur so lange aufrecht erhalten bleiben, bis die Reichsversammlung über die dießfälligen Aenderungen verfügt haben wird. Wie kann man sich vorstellen, daß der Reichstag, bei welchem die Volks-Interessen verwaltend seyn werden, die ständischen Provinzial-Landtage wird bestehen lassen? Es kann sich also jezt nur um eine längere oder kürzere Existenz handeln.

Gleispach: Ich bin der Meinung, auf dem Provinzial-Landtage werden alle Interessen vertreten seyn, welche im Lande vorkommen. Nach dem allgemeinen Wahl-Systeme sind die Wähler hauptsächlich bloß kleine Grundbesitzer oder gar nicht Besizende. Die vorzüglichsten Interessen werden in sehr kleiner Anzahl mitstimmen; die Intelligenzen sind nicht bekannt; kann man da hoffen, daß das bürgerliche Element die gehörige Vertretung haben werde?

Ich glaube, wenn die verschiedenen materiellen Interessen nicht alle genügend vertreten sind, so wird es geschehen, daß sie durch die nicht hinreichende Berücksichtigung ihrer Rechte Schaden leiden werden. Fabriken werden nach und nach eingehen, der Handelsstand wird zurückbleiben, die Besizenden werden herabgedrückt werden; es wird Pauperismus entstehen, das Proletariat wird anwachsen; und was dann die weitere Folge seyn kann, darüber haben uns die traurigsten Erfahrungen belehrt. Der Hunger wird sich zum Umsturz alles Bestehenden gesellen, wenn nicht durch eine besondere Gliederung der Stände, in welcher alle materiellen Interessen ihre einzelnen Stimmen erheben können, dafür gesorgt wird, daß diese immer Berücksichtigung finden.

Hein: Wir können uns über diese Frage so lange nicht verständigen, als nicht die Rechte der Provinzial-Stände festgestellt seyn werden.

Landmarschall: Nachdem wir alle auf diesen Gegenstand nicht vorbereitet sind, so wird nichts übrig bleiben, als die Verhandlung zu vertagen. Sollten wir uns bei einer folgenden Berathung über den Grundsatz nicht einigen, daß die Provinzial-Stände nach dem Muster der Reichs-Stände zu bilden sind, so können wir auch gar nicht weiter ins Detail eingehen, und es muß dann diese Angelegenheit jeder einzelnen Provinz überlassen werden.

Die nächste Sitzung wird auf den 15. April um 12 Uhr angesetzt.

Schluß der Sitzung um 1/2 3 Uhr.

